

## Hinweise zur Abnahme von Wasserzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr (Gartenwasserzähler / Abzugszähler)

Der sogenannte Gartenwasserzähler / Abzugszähler dient dem Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermenge, die zuvor über den Hauswasserzähler als gelieferte Trinkwassermenge gemessen wurde. Er wird unmittelbar als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr herangezogen (Abzugsmenge). Daher muss der Gartenwasserzähler nach den Vorschriften des deutschen Eichgesetzes geeicht sein (Mess- und Eichgesetz in der Fassung vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2722, 2723) und der gültigen Abgabensatzung des Zweckverbandes /der Kommune entsprechen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung (Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014, BGBl. I. S. 2010, 2011 Abschnitt 5/ § 34/ Anlage 7/ Ordnungsnummer 5.5.1) beträgt längstens 6 Jahre. Darauf ist bereits bei Anschaffung des Gartenwasserzählers zu achten!

Die Installation des Gartenwasserzählers / Abzugszählers darf nur durch ein zugelassenes Installateur Unternehmen und auf Grundlage der gültigen Einbauregeln der DNWAB mbH erfolgen. Installateur Unternehmen die nicht bei der DNWAB <https://www.dnwab.de/kundenportal/installateurverzeichnis/> geführt sind, müssen vor Beginn der Arbeiten eine Aufnahme im Installateur Verzeichnis beantragen.

Unterputzzähler und Zapfhahnzähler sind nicht zulässig. Einen Bestandsschutz beim Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist gibt es nicht. Es ist zulässig, mehrere Gartenwasserzähler installieren zu lassen, wenn die Anlage des Anschlussnehmers einen technisch einwandfreien Einbau zulässt. Der Einbau bzw. Wechsel ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717, DIN EN 806-5, VDI 6023 und 1988-100 auszuführen.

Der Gartenwasserzähler ist nach Einbau oder Wechsel durch einen Beauftragten des Zweckverbandes (DNWAB) technisch abzunehmen und zu verplomben.

Die Aufwendungen für die Installation sowie die technische Abnahme des Gartenwasserzählers / Abzugszählers dürfen nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes nicht Bestandteil der Schmutzwassergebühr sein, da sie nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören, sondern der Anlage des Anschlussnehmers zuzurechnen sind. Sie sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Vor der Entscheidung für den Einbau eines Gartenwasserzählers / Abzugszählers sollten Sie daher die möglichen Einsparungen mit den entstehenden Aufwendungen vergleichen.

### Ihre Ansprechpartner für die technische Abnahme des Gartenwasserzählers bei der DNWAB mbH erreichen sie wie folgt:

	für Kunden des		
	MAWV	KMS, WARL, WAZ	TAZV Luckau
erstmaliger Einbau	(033 75) 25 68 743 Frau Hennig, Herr Bade  dienstags: 7:00 – 18:00 Uhr  donnerstags: 07:00 – 16:00 Uhr	(0 33 75) 25 68 344 Frau Geese  montags – freitags 07:00 – 15.30 Uhr	(0 35 44) 50 24 24 Herr Schadock  montags – freitags 07:00 – 15.30 Uhr
jeder weitere Wechsel		(0 33 75) 25 68 743 Frau Hennig, Herr Bade  dienstags: 7:00 – 18:00 Uhr donnerstags: 07:00 - 16:00 Uhr	